

2. Verstoß gegen die Vorschriften der Richtlinie 2006/42/EG, in denen die Pflichten zur Einhaltung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen (Art. 5 Abs. 1), der freie Verkehr der Maschinen (Art. 6 Abs. 1), die Vermutung der Konformität der harmonisierten Vorschriften (Art. 7) und das Schutzklauselverfahren geregelt seien, das von jedem Mitgliedstaat durchgeführt werden könne (Art. 11).
- Die Kommission habe die von Lettland verhängte restriktive Maßnahme zu Unrecht für gerechtfertigt gehalten. Die lettischen Behörden hätten die angebliche Nichteinhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen durch den Rasenmäher Stiga Collector 35 EL C350 297352654/S13 nämlich damit beanstandet, dass er nicht der harmonisierten Norm EN 60335-2-77:2010 entspreche. Als die Klägerin diese Maschine hergestellt und in den Verkehr gebracht habe, sei der am weitesten entwickelte Standard EN 60335-2-77:2010 jedoch noch nicht als einzige Norm, aufgrund deren die Konformität mit den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen vermutet werden könne, verbindlich gewesen, da während des in dieser Norm festgelegten Übergangszeitraums noch der Vorgänger-Standard EN 60335-2-77:2006 (dem die fragliche Maschine entsprochen habe) gegolten habe.

Klage, eingereicht am 12. August 2015 — L'Oréal/HABM — LR Health & Beauty Systems (LR)

(Rechtssache T-475/15)

(2015/C 328/32)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: L'Oréal (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Dissmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: LR Health & Beauty Systems GmbH (Ahlen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „LR“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 11 047 578

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Mai 2015 in der Sache R 1143/2014-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit teilweise aufzuheben, als die Beschwerdekammer unter Nr. 2 den Antrag der Klägerin auf Nachweis der Benutzung der älteren Marken der Streithelferin als verspätet abweist;
- dem HABM die Kosten sowohl des Verfahrens vor dem Gericht als auch des Beschwerdeverfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 57 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Regel 40 der Verordnung Nr. 2868/95.
-